

Friedhofsbenutzungssatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuende in 26389 Wilhelmshaven

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuende (Friedhofsträger) am 8. Dezember 2020 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofsbenutzungssatzung gilt für die Friedhöfe Heiligland - Schaarreihe 2 und den Kirchhof - Kirchreihe 104 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuende. Die Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke 1/5, 3/7 und 3/9 der Flur 9 sowie 1444/202 und 1798/196 Flur 5 Gemarkung Rüstringen in Größe von insgesamt 1,6690 ha.

§ 2

Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten
 - a) Wahlgräber für Sargbestattungen,
 - b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen,
 - c) Wahlgräber für Sargbestattungen an befestigten Wegen,
 - d) Reihengräber für Sargbestattungen im Rasenfeld (nur Friedhof Heilig-Land),
 - e) Reihengräber für Urnenbeisetzungen in einer Baumgrabstätte (nur Friedhof- Heilig Land),
 - f) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen (nur Friedhof- Heilig Land),
 - g) Wahlgräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen (nur Friedhof- Heilig Land),
 - h) Kinderwahlgräber.
- (2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.
- (3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Grababmessungen

Die Grabstätten haben mindestens folgende Abmessungen:

- a) Gräber für Sargbestattungen

von Kindern:	Länge: 100 cm,	Breite: 60 cm,
von Erwachsenen:	Länge: 190 cm,	Breite: 75 cm.

- | | | |
|--|----------------|-----------------|
| b) Urnengräber: | Länge: 100 cm, | Breite: 100 cm. |
| c) Urnengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage: | Länge: 50 cm, | Breite: 50 cm. |
| d) Urnengräber unter Bäumen: | Länge: 50 cm, | Breite: 50 cm. |

§4

Ruhezeiten

Für Sargbestattungen von Erwachsenen gilt abweichend von § 3 Friedhofsgesetz eine Ruhezeit von 30 Jahren.

§5

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechtes bei Sargbestattungen in Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre und bei Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten sowie bei Bestattungen in Wahlgrabstätten für Kinder bis zur Vollendung fünften Lebensjahres 25 Jahre.
- (2) Als Sonderform der Wahlgräber in Gemeinschaftsgrabanlagen werden Partnerschaftsgräber für zwei Urnenbeisetzungen angeboten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Grabstätte ist beschränkt auf die Ruhezeit, die sich aus der Nachbestattung des Partners ergibt. Der Friedhofsträger legt fest, in welchem Bereich des Friedhofes Partnerschaftsgräber angeboten werden.

§6

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen:
 - a) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Abweichend davon dürfen in Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 2 Abs. 1 Buchst. g) höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.
 - b) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, vier Urnen beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.

§ 7

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
 - d) Reihengräber für Sargbestattungen im Rasenfeld (nur auf dem Friedhof Heilig-Land),

§ 8

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO²) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Abfall auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.

- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Schäden haftet der Veranlasser der Maßnahme.

§9

Ruhekammer und Kapelle

Die Ruhekammern sowie und Kapelle auf dem Friedhof Heilig-Land stehen entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung und für die Trauerfeier zur Verfügung.

§10

Übergangsvorschriften

Die Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung vom 10. November 2016 außer Kraft.

26389 Wilhelmshaven, den 8. Dezember 2021



Vorsitzender des Gemeindegemeinderates



Mitglied des Gemeindegemeinderates

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 7 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 8. Dezember 2020 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuende in 26389 Wilhelmshaven.

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Um den Sauerstoffkreislauf der Gräber nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, ist beim Verlegen von Platten auf dem Grab darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Graboberfläche frei bleibt. Dies gilt entsprechend auch für das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt und vergleichbaren Stoffen. Soweit eine Folie unter diesen Materialien verlegt wird, muss sie wasser- und sauerstoffdurchlässig sein.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (6) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.

- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
- a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Sargbestattungen im Rasenfeld (Friedhof Heilig-Land)

Angaben über die bestattete Person werden auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in der Größe von 0,40 m x 0,40 m eingearbeitet. Die liegenden Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein und aus Impala-Granit bestehen. Name und Daten der verstorbenen Person sind von einem Steinmetz vertieft in den Liegestein einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.

4. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.